



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/04604**
Datum: 12.09.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/58110220
Verfasser: FB Finanzen

Beratungsfolge	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	29.09.2022 27.10.2022	öffentlich Vorberatung
Bildungsausschuss	04.10.2022 01.11.2022	öffentlich Vorberatung
Kulturausschuss	05.10.2022 02.11.2022	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung	06.10.2022 03.11.2022	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Planungsangelegenheiten	11.10.2022 08.11.2022	öffentlich Vorberatung
Sportausschuss	12.10.2022 10.11.2022	öffentlich Vorberatung
Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschuss	13.10.2022 17.11.2022	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	19.10.2022	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben	20.10.2022	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft, Stadtentwicklung und Digitalisierung	25.10.2022 22.11.2022 15.12.2022	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	18.10.2022 15.11.2022 22.11.2022 13.12.2022	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.11.2022 21.12.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: Haushaltskonsolidierungskonzept ab dem Haushaltsjahr 2023 und Haushaltssatzung, Haushaltsplanung für das Haushaltsjahr 2023 sowie den Beteiligungsbericht 2021

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept 2023. Der Oberbürgermeister wird mit der Umsetzung des Konzeptes beauftragt. Finanzielle Auswirkungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind in den Haushalt 2023 und in die Finanzplanung der Folgejahre einzustellen.
2. Der Stadtrat beschließt die Haushaltssatzung 2023 mit dem Haushaltsplan 2023.
3. Der Stadtrat nimmt den Beteiligungsbericht 2021 zur Kenntnis.

Egbert Geier
Bürgermeister

Begründung:

Für die Stadt Halle (Saale) besteht mit der vorgelegten Haushaltsplanung 2023 ff. eine Konsolidierungsverpflichtung nach § 100 Abs. 5 KVG LSA in Verbindung mit § 110 Abs.2 KVG LSA, wonach ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen ist, wenn die Genehmigungsfreigrenze der Liquiditätskredite überschritten wird. Eine Konsolidierungsverpflichtung analog des § 100 Abs. 3 und 4 KVG LSA besteht hingegen nicht.

Eine entsprechende Konsolidierungsverpflichtung ist auch der letzten Haushaltsgenehmigung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 10.02.2022 zu entnehmen. Hier heißt es: „Unter Berücksichtigung des genehmigungsfreien Betrages von ca. 156,3 Mio. € und des durch das bestehende Umschuldungskonzept umfassten Betrages von 210 Mio. € verbleibt aktuell neben dem ausstehenden Nachweis der Erwirtschaftung der Tilgungsraten für die Umschuldung ein weiterer offener Betrag von ca. 81,7 Mio. €, dessen Rückführung durch ein neuerliches Konsolidierungskonzept vom Stadtrat beschlossen werden müsste.“

Ein vom Stadtrat beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept ist Voraussetzung für eine Genehmigung des Haushalts 2023. Die im Haushaltskonsolidierungskonzept dargestellten Maßnahmen sind gemäß § 100 Abs. 6 KVG LSA grundsätzlich verbindlich.

Es haben verschiedene Beratungen mit den Fraktionen zum Thema Haushaltskonsolidierung ab dem Jahr 2023 stattgefunden.